

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1987/6/20 WI-2/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.1987

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art141 Abs1 lita

Krnt Landes-PersonalvertretungsG §2, §8

Leitsatz

Anfechtung der Wahl zur Dienststellenpersonalvertretung des Straßenbauamtes Klagenfurt; diese Personalvertretung ist eine gesetzliche berufliche Vertretung iSd Art141 B-VG, jedoch kein satzungsgebendes Organ; keine Zuständigkeit des VfGH

Rechtssatz

Zurückweisung der Anfechtung der am 13. und 14.11.1986 durchgeführten Wahl zur Dienststellenpersonalvertretung des Straßenbauamtes Klagenfurt - Organe der Personalvertretung sind keine satzungsgebenden Organe.

Wie der Verfassungsgerichtshof erstmals in seinem Erk. VfSlg. 1936/1950 und danach wiederholt (vgl. VfSlg. 4584/1963, 4585/1963, VfGH 9.3.1987 B 1144-1192/86) ausgesprochen hat, sind die Personalvertretungen der öffentlichen Angestellten des Bundes, der Länder und der Gemeinden grundsätzlich als gesetzliche berufliche Vertretungen anzusehen.

Das Personalvertretungsrecht der Krnt. Landesbediensteten ist im Gesetz vom 5.3.1976, LGBI. 49, umfassend geregelt. Die Dienststellenpersonalvertretung des Straßenbauamtes Klagenfurt - einer Landesdienststelle - ist somit als gesetzliche berufliche Vertretung iSd Art141 B-VG zu qualifizieren.

Unter satzungsgebenden Organen von gesetzlichen Berufsvertretungen sind solche Gremien zu verstehen, die aus allen Angehörigen einer gesetzlichen beruflichen Vertretung bestehen oder deren Mitglieder von den Angehörigen einer gesetzlichen beruflichen Vertretung gewählt werden und deren Aufgabe es ist, grundlegende Anordnungen zu erlassen und in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden (VfSlg. 4584/1963, 6751/1972, 8639/1979, 8975/1980).

Weder aus den Bestimmungen des Krnt. Landes-PersonalvertretungsG zu den Aufgaben der Personalvertretung im allgemeinen (§2 leg.cit.) noch zum Wirkungsbereich der Dienststellenpersonalvertretung im besonderen (§8 leg.cit.), noch aus irgend einer vergleichbaren österreichischen Rechtsvorschrift ergibt sich, daß Dienststellenpersonalvertretungen bzw. überhaupt Organe der Personalvertretung satzungsgebende Organe sind (vgl. VfSlg. 4584/1963, VfGH 9.3.1987 B 1144-1192/86). Es wird diesen Organen nämlich durch keine Rechtsnorm die Aufgabe übertragen, grundlegende Anordnungen zu erlassen oder in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung selbst zu entscheiden.

Entscheidungstexte

- W I-2/87

Entscheidungstext VfGH Beschluss 20.06.1987 W I-2/87

Schlagworte

Wahlen, berufliche Vertretungen, Personalvertretung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1987:WI2.1987

Dokumentnummer

JFR_10129380_87W00I02_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at